

Gebührensatzung

der Gemeinde Quierschied über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.98 (Amtsbl. S. 557) sowie der §§ 2,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung vom 15.06.85 (Amtsbl. S. 729) wird auf Beschluss des Gemeinderates Quierschied vom 4.12.1990 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Hausanschlusskosten

(1) Für die erstmalige Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Quierschied werden nach § 14 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung folgende Pauschalentgelte festgesetzt:

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Verlegung des Hausanschlusses bis zu einer Gesamtlänge von 8 m, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung

für einen Anschluss von DN 40 (1 1/4") pauschal 900 DM

für einen Anschluss von DN 50 (1 1/2") pauschal 950 DM

für einen Anschluss von DN 65 (2") pauschal 1000 DM

2. Übersteigt der Hausanschluss die Länge von 8 m, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung, so liegt eine Anschlussüberlänge vor. Hierfür sind die tatsächlichen Kosten vom/von der Grundstückseigentümer/in zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann vor Beginn der Arbeiten zu Abschnitt (1) eine Vorauszahlung in angemessener Höhe fordern.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Wasserleitung werden laufende Benutzungsgebühren erhoben, die das Entgelt für die Bereitstellung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers darstellen.

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren erhoben.

1. Bereitstellungsgebühren

Die Bereitstellungsgebühr richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 m ³ /h monatlich	3,50 DM
von 7 m ³ /h monatlich	4,00 DM
von 10 m ³ /h monatlich	5,00 DM

von 20 m ³ /h monatlich	7,00 DM
über 20 m ³ /h monatlich	20,00 DM

2. Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der festgestellten Wasserentnahme.

Der Wasserpreis beträgt für alle Abnehmer einheitlich.

2,60 DM pro m³

(2) Weiterhin werden erhoben:

1. Für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern wird nach § 22. Abs. (2) und (3) der Wasserversorgungssatzung ein Entgelt von je 35,- DM netto erhoben, wenn der Ein- und Ausbau infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers oder wegen einer willkürlichen oder fahrlässigen Beschädigung des Wasserzählers durch den/die Grundstückseigentümer/in erforderlich wird.

2. Für das Prüfen eines Wasserzählers nach § 23 Abs. (2) der Wasserversorgungssatzung 60,00 DM

§ 3 Entnahme von Wasser aus Straßenhydranten

(1) Die Gemeinde Quierschied gestattet im Allgemeinen den Unternehmen für Straßenbauzwecke usw. und anderen Abnehmern, Wasser aus den Straßenhydranten zu entnehmen.

1. Für die Wasserentnahme sind nur die von der Gemeinde Quierschied zur Verfügung gestellten Hydrantenstöcke mit Zählern zulässig. Es dürfen nur die von der Gemeinde Quierschied zugewiesenen Straßenhydranten benutzt werden.

2. Der Zählerzustand wird vor Abgabe gemeinsam aufgenommen. Die verbrauchte Wassermenge wird spätestens am Jahresende abgelesen und verrechnet.

3. Der Wasserpreis beträgt 2,60 DM pro m³

4. Für die leihweise Abgabe eines Hydrantenstocks ist eine Hinterlegungsgebühr von 100,00 DM zu zahlen, die nach dessen Rückgabe mit Leihgebühr und Wasserentnahme aufgerechnet wird.

Schäden, die an dem Hydrantenstock festgestellt werden, die infolge unsachgemäßer Bedienung entstehen, einschließlich der hierdurch verursachten Wasserverluste, gehen zu Lasten des Entleihers.

5. Für die leihweise Abgabe eines Hydrantenstocks wird pro Kalendertag eine Gebühr in Höhe von 2,00 DM erhoben.

6. Abhanden gekommene Hydrantenstöcke müssen mit dem Wert für die Beschaffung eines neuen ersetzt werden.

(2) Die verkehrspolizeilichen Vorschriften bei der Aufstellung von Hydrantenstöcken müssen beachtet werden.

(3) Wasserentnahmen aus Hydranten ohne Aufstellung von Hydrantenstöcken der Gemeinde Quierschied gelten als Diebstahl und werden strafrechtlich verfolgt.

§ 4 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Gebühren und Entgelten wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes bisher gebührenfreies Grundstück vereinigt wird.

(2) Die Verpflichtung endet mit dem Tag, an dem das Grundstück satzungsgemäß von der öffentlichen Wasserleitung abgetrennt wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die laufenden Gebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung werden durch Gebührenbescheid (Verbrauchsabrechnung) mit jährlicher Anforderung und Abschlagzahlungen mit vierteljährlicher Fälligkeit zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 erhoben. Zu den Vierteljahresterminen werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Vorjahres-Wasserverbrauchs fällig. Mit dem Gebührenbescheid (Verbrauchsabrechnung) wird eine gesonderte Abrechnung für das abgelaufene Jahr erteilt. Überzahlungen werden erstattet, Nachforderungen sind mit der ersten Vierteljahresrate fällig.

(2) Alle übrigen Leistungen dieser Gebührensatzung werden durch besondere Bescheide angefordert.

§ 7 Die Gebührenpflichtigen

Zur Zahlung der Gebühren und sonstigen Entgelten ist verpflichtet, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist oder ihm entsprechend der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Quierschied gleichgestellt ist.

§ 8 Wechsel der Gebührenpflichtigen

(1) Beim Wechsel des Eigentümers oder des ihm satzungsgemäß gleichgestellten Benutzers geht die Gebühren- und Zahlungspflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Rechtsnachfolger über.

(2) Melden der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Gemeinde Quierschied auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Zahlungsabschnittes, in dem die Gemeinde von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 9 Vorauszahlung, Rückzahlung, Aufrechnung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist.

(2) Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung, sofern sie sie mit anderen fälligen Gemeindeabgaben verrechnet wird, unverzüglich zurückgezahlt.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.11.1989 (Amtsbl. S. 1750), in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 11 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01. 1960 (BGBl. I S. 17) und dem saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVWGO) vom 5.07.1960 (Amtsbl S. 558) in der jeweils gültigen Fassung dieser Gesetze.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif (Anlage zu den allgemeinen Lieferbedingungen des Gemeindewasserwerkes Quierschied) vom 30.06.1988 außer Kraft.

Quierschied, den 4.12.1990

Der Bürgermeister: Maurer

Siegel